

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 208 - Kinder, Jugend und Familie
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Jens Peter Mertens +49 202 563 2541 +49 202 563 8137 jenspeter.mertens@stadt.wuppertal.de
	Datum:	28.05.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0435/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.06.2018	Jugendhilfeausschuss	Entscheidung
Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit 2019-2023		

Grund der Vorlage

Vorbereitung und Durchführung der Wahl für das Schöffen- und Jugendschöffenamt (Schöffenwahl-AV) – AV d. JM (3221 – I. 2) und RdErl. D. MGFFI (313 – 6153) vom 4. März 2009 – JMBl. NRW S. 70 – in der Fassung vom 22. Februar 2011.

Beschlussvorschlag

Die in der Anlage aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber für das Jugendschöffenamt werden zur Wahl für die Amtszeit vom 01.01.2019 – 31.12.2023 vorgeschlagen.

Unterschrift

Dr. Kühn

Begründung

Die Schöffinnen und Schöffen der Jugendgerichte werden auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses für die Dauer von 5 Jahren von einem dazu beim Amtsgericht eingerichteten Schöffenwahlausschuss gewählt. Die nächste Amtsperiode beginnt am 01.01.2019.

In die aufzustellenden Vorschlagslisten sind gemäß § 35 JGG und Abschnitt 7, Nr. 7.3 der o.g. Schöffenwahl-AV mindestens die doppelte Anzahl der benötigten Schöffen und Hilfsschöffen aufzunehmen, und zwar Männer und Frauen in gleicher Anzahl. Die Personen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein (§35 Abs. 2 JGG).

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

Jugendschöffinnen und -schöffen bekleiden ein Ehrenamt. Sie wirken im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei der Rechtsprechung der Amts- und Landgerichte mit und üben während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und Berufsrichter aus.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Die Vorschlagsliste ist eine Woche lang öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung wird vorher öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Vorschlagsliste kann Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen wurden, die nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen durften bzw. sollten. Über etwaige Einsprüche entscheidet der Schöffenwahlausschuss.

Im Einzelnen werden gewählt (einfache Zahl):

	<u>Jugendschöffengericht am Amtsgericht Wuppertal</u>	<u>Jugendkammern des Landgerichts Wuppertal</u>	
Hauptschöffen/-schöffinnen	34	36	
Hilfsschöffen/-schöffinnen (Vertreter/innen)	60	88	
	<hr/>	<hr/>	
	94	124	= 218

Für die Vorschlagsliste wird deshalb mindestens die doppelte Anzahl (436) an Bewerberinnen und Bewerbern benötigt (jeweils 218 Frauen und Männer).

Die in der beigefügten Liste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber haben eine schriftliche Erklärung abgegeben, nach der sie die allgemeinen Voraussetzungen für das Schöffenamt erfüllen und bereit sind, eine evtl. Wahl anzunehmen.

Anlagen

01-Anlage-Vorschlagsliste_Bewerber

02-Anlage-Vorschlagsliste_Bewerberinnen